

Vertrag

für das Schuljahr 2025/2026

über Betreuung, Unterkunft und Verpflegung

abgeschlossen zwischen dem **Bundesschülerheim Oberschützen**, im Folgenden als **BSH** bezeichnet und dem/der Schüler/in, im Folgenden als Schüler bezeichnet.

Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind männliche und weibliche Personen gleichermaßen angesprochen.

(Bitte alle Daten leserlich und in Blockschrift ausfüllen)

Zu- und Vorname (Schüler)		Geburtsdatum	SV-Nummer
Wohnanschrift (Schüler) *)		Mobiltelefon	E-Mail
Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich	Staatsbürgerschaft:	Unterbringung: ☐ Einzelzimmer ☐ Doppelzimmer	
Derzeit besuchte Schule:			
Welche Schule (Zweig, Klasse) soll im Schuljahr 2025/2026 besucht werden?			

Wenn nicht eigenberechtigt – vertreten durch folgende/n Erziehungsberechtigte/n

Name und Beruf der Mutter	Geburtsdatum	E-Mail
Wohnanschrift der Mutter **	Mobiltelefon	Festnetztelefon
Name und Beruf des Vaters	Geburtsdatum	E-Mail
Wohnanschrift des Vaters **	Mobiltelefon	Festnetztelefon

* Hauptwohnsitz des Schülers

** nur anzugeben, wenn nicht identisch mit dem Hauptwohnsitz des Schülers

I. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die auf privatrechtlicher Grundlage übernommene Beherbergung im BSH einschließlich der Verpflegung sowie der pädagogischen Betreuung des Schülers gegen Entgelt lt. VO BGBl Nr. 428/1994 (i.d. geltenden Fassung).

Interne Vermerke:	8180 921/U €	KOST: 10995020U1 10995020V1	FONDS: 30020900
sachliche Richtigkeit: /rechnerische Richtigkeit:	8180 917/V €	FISTL: 1180901	GB: 3325

II. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der Anreise der Schüler am Beginn des Schuljahres 2025/2026 mit der faktischen Aufnahme im BSH und wird für die Dauer des Unterrichtsjahres abgeschlossen. Es endet mit dem Ende des jeweiligen Schuljahres, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

III. Wiederaufnahme für folgende Unterrichtsjahre

Die Wiederaufnahme der Schüler im folgenden Unterrichtsjahr bis zum Abschluss des Bildungsganges an der am Schulstandort besuchten Schule ist grundsätzlich vorgesehen, kann jedoch vom BSH nicht verbindlich zugesagt werden. Als Entscheidungskriterium hierfür wird vom BSH das soziale Verhalten herangezogen.

IV. Vorzeitige Beendigung

Das Vertragsverhältnis kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von beiden Seiten gekündigt werden, und zwar:

1. seitens der Erziehungsberechtigten,

- 1.1. wenn der Schüler die Schule krankheitsbedingt über einen längeren bzw. nicht absehbaren Zeitraum nicht besuchen können wird (schulärztliche/fachärztliche Bestätigung erforderlich).
- 1.2. wenn andere als gesundheitliche Gründe vorliegen, ist eine Kündigung grundsätzlich möglich. Dies führt allerdings unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragsauflösung zur Verrechnung der Gebühr entsprechend den Bestimmungen laut Punkt V.3. und V.4. dieses Vertrages.

2. seitens des Bundesschülerheimes,

2.1. wenn der Schüler

- 2.1.1. aus welchem Grunde auch immer den Status als Schüler verloren hat,
- 2.1.1. im BSH einen schwerwiegenden Verstoß gegen Bestimmungen der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Hausordnung und/oder der Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen des BSH zu verantworten hat, wodurch eine dauernde Gefährdung von Mitschülern und/oder Personal des BSH hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, physischen und psychischen Gesundheit gegeben ist,
- 2.1.2. im BSH trotz Hinweis bzw. Mahnung fortgesetzt ein nicht zufriedenstellendes Verhalten an den Tag legt.

2.2. wenn die Erziehungsberechtigten auch nach qualifizierter Mahnung

- 2.2.1. das Entgelt gemäß Punkt V. nicht vereinbarungsgemäß leisten,
- 2.2.2. einer Schadenersatzleistungspflicht gemäß Punkt VI. 2. dieses Vertrages nicht nachkommen,
- 2.2.3. dem Ersuchen der Leiterin des BSH um Kontaktaufnahme nicht nachkommen,
- 2.2.4. die Melde- und Bestätigungspflichten verletzen.

2.3. Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Punkt IV 2.1.2. gilt jedenfalls die Missachtung der Hausordnung sowie der Verbote und Gebote dieses Vertrages.

V. Entgelt

1. Das Gesamtentgelt ist eine Jahresgebühr. Diese Jahresgebühr ist in zehn Raten zu € 395,00 für ein Doppelzimmer sowie € 455,00 für ein Einzelzimmer, erstmals im September 2025, über einen SEPA-Einzahlungsauftrag zu leisten. Der Betrag wird jeweils am 10. eines jeden Monats abgebucht.
Für Gutschriften und Rückbuchungen verwenden wir ausschließlich das über SEPA bekanntgegebene Konto.
2. Liegen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung des Entgeltes vor, veranlasst das BSH eine entsprechende Rücküberweisung auf das SEPA-Konto sowie eine Änderung des zu zahlenden Betrages.
3. Für den Fall eines vorzeitigen Austritts ist die Direktion verpflichtet, 20% der für die Unterbringung aushaftenden Monatsbeiträge einzuheben (gemäß dem Erlass des BMUKK, Zl. 39.680/42-Z/A/7/97). Die restlichen 80% gehen zu Lasten des Bundes. Schüler, die aus gerechtfertigten Gründen zumindest an vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen die Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, wird eine Rückerstattung der Kosten für die Verpflegung gewährt, wenn die Direktion rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Ferienzeiten sowie die Teilnahme an Schulschikursen, Sprachwochen, Exkursionen etc.
4. **Die Kündigungsfrist des Heimplatzes beträgt EIN Kalendermonat und muss schriftlich erfolgen!!!!**
5. Beim Eintritt in das BSH haben alle Schüler eine Kautions in der Höhe von € 70,-- (bar) im Sekretariat zu hinterlegen.
 - 5.1. Von dieser Kautions abgezogen werden:
 - 5.1.1. Schäden, die die Schüler verursachen
 - 5.1.2. Schlüsseleinsätze bei Verlust
 - 5.1.3. eine Pauschale für Malerarbeiten, die jährlich durchgeführt werden (im DZ € 20,--/Person, im EZ € 30,--/Person)

Die Auszahlung der verbleibenden Kautions erfolgt beim endgültigen Austritt der Schüler aus dem BSH.

VI. Inventar

1. Die Schüler sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft und alle sonstigen Räume des BSH sowie das gesamte persönlich zur Nutzung überlassene Inventar pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für alle Bereiche, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Sollte ein Schaden, gleich welcher Art, entstehen, haben die Schüler dies unverzüglich dem Erzieherdienst bzw. der Leitung des BSH Oberschützen zu melden.

2. Haben Schüler den Schaden mangels gebotener Sorgfalt zu vertreten (z.B. durch mut- oder böswillige Beschädigung), haften die Erziehungsberechtigten neben den Schülern für die Kosten der Schadenbeseitigung bzw. -behebung. Bei der Berechnung der Schadenshöhe wird bei abnutzbarem Anlagevermögen ein entsprechender Zeitwert berücksichtigt. Die Kosten der Schadenbeseitigung und -behebung durch Leistungen Dritter (Personalkosten, Kosten der Anfahrt, Arbeitszeit), sind ebenfalls in voller Höhe durch die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten oder eine Haftpflichtversicherung gem. Punkt VI. 3. zu ersetzen.
3. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass seitens des BSH keine Versicherungen für Schäden am Inventar oder Gebäude bestehen. Schäden, die durch Schüler verursacht werden, sind ausschließlich durch die Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten oder eine Haftpflichtversicherung zu tragen.

VII. Haftungsausschluss des BSH betreffend eingebrachter Habe, Wertsachen und Bargeld

1. Das BSH übernimmt bei Verlust, Diebstahl sowie Beschädigung von persönlichen oder Wertgegenständen keinerlei Haftung. Wertgegenstände bzw. Bargeld sind versperrt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Bargeld oder Wertgegenständen ist unter Angabe der näheren Umstände sofort in der Direktion oder dem diensthabenden Erzieher zu melden. Ebenso hat bei Funden eine sofortige Meldung zu erfolgen. Es erfolgt keine Haftung für entwendetes Bargeld oder Gegenstände aller Art durch das Bundesschülerheim, auch keine stillschweigende „Verwahrungshaftung“! Die Zimmer sind während der Abwesenheit der Schüler und während der Nachtstunden abzusperrern.
2. Es besteht die Möglichkeit, für diverse Anschaffungen Geld in der Direktion zu deponieren. Im Falle einer defekten Bankomatkarte kann dies von Vorteil sein. Außerdem sollte in den Zimmern kein Bargeld herumliegen. Die Schüler können täglich im Sekretariat Geld abheben.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Als Vertrag gelten ausschließlich die Vereinbarungen in Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
2. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original verbleibt am BSH Oberschützen. Die Vertragspartner (Erziehungsberechtigte/eigenberechtigte Schüler) erhalten eine unterfertigte Kopie.
3. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht in Oberwart.
4. Von den Schülern ist Folgendes mitzubringen:
 - 4.1. Bettwäsche, Matratzenschoner, Kopfpolster, Einziehdecke, Leintuch, eine Garnitur Reservebettwäsche. Die Reinigung der Wäsche kann nicht durch das BSH erfolgen. Jeder Bewohner hat jedoch die Möglichkeit, die Wäsche mittels der im Haus befindlichen Münzwaschmaschine zu reinigen.
 - 4.2. Waschzeug, Schuhputzzeug, ausreichend Unterwäsche, Oberbekleidung und Nachtwäsche.
 - 4.3. zwei Paar Hausschuhe (BSH und Schule). Die Internatsschüler haben nach Betreten des Hauses Hausschuhe zu tragen.
5. Jeder Schüler braucht für eventuelle Arztbesuche die e-Card. Beim Eintritt der jeweiligen Schüler ist unbedingt bekannt zu geben, ob diese an Krankheiten oder Gebrechen leiden (z.B. Allergien, Diabetes, Bluter, Epilepsie etc.). Eine ärztliche Bestätigung ist in der Direktion zu hinterlegen. Im Krankheitsfall haben sich die betroffenen Schüler unverzüglich in der Direktion oder beim Hauptdienst zu melden. Bei Unfällen, schweren Erkrankungen und Einweisungen ins Krankenhaus erfolgt eine sofortige Verständigung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten seitens der Direktion.
6. Postsendungen werden täglich von den Erziehern ausgehändigt.
7. Das Abstellen von Fahrzeugen im Hof des BSH besteht auf eigene Gefahr. Seitens der Direktion wird für eventuell auftretende Schäden (Parkschäden, Dachlawinen, Naturgewalten) keine Haftung übernommen. Es wird um Bekanntgabe des KFZ-Kennzeichens gebeten.
8. Während der Woche kann eine Heimfahrt nur nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung seitens der Erziehungsberechtigten gewährt werden. Schüler, die nach Abwesenheit wieder im BSH eintreffen, haben sich beim diensthabenden Erzieher (ersichtlich an der Dienstaffel) zu melden.

In den Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingstferien und an aufeinanderfolgenden unterrichtsfreien Tagen ist das Bundesschülerheim Oberschützen geschlossen!

Mit Unterfertigung dieses Vertrages erkennen die Erziehungsberechtigten bzw. die (eigenberechtigten) Schüler, die darin festgelegten Regelungen als für sie verbindlich an. Dies gilt ausdrücklich auch für jene Schüler, die im laufenden Schuljahr volljährig werden und den vorliegenden Vertrag nicht selbst gefertigt haben.

Der Vertrag für das Schuljahr 2025/2026, die Hausordnung, das Schülerstammbblatt sowie die Fragen an die Obsorgeberechtigten beinhalten ergänzende und erläuternde Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien dieses Vertrages.

Vertragsunterfertigung durch Erziehungsberechtigte und Schüler:

Ort und Datum der Unterfertigung:

Unterschrift Erziehungsberechtigte / Zahlungspflichtige

Unterschrift der Schüler

Vertragsunterfertigung durch das Bundesschülerheim Oberschützen

Oberschützen, am _____

Amtssiegel

Direktorin Mag.^a Tanja Schuh

Es wird ergänzend bestätigt, dass die an die Vertragspartner übermittelte Kopie bzw. Zweitschrift in allen Teilen dem Original entspricht. Das Original dieses Vertrages verbleibt beim Bundesschülerheim Oberschützen.